



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -) (2. Änderungssatzung)

Die Gemeinde Rückersdorf erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 6 des Gesetzes vom 10. März 2023 (GVBl. S. 91) geändert worden ist, und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 43, BayRS 2013-1-1-F), das zuletzt durch Art. 10 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. S. 128) geändert worden ist, folgende

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -) (2. Änderungssatzung)

Art. 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungsgebührensatzung - BestGebS -) vom 10.05.2017, geändert durch die Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Bestattungseinrichtung der Gemeinde Rückersdorf (Bestattungsgebührensatzung - BestGebS-) (1. Änderungssatzung) vom 13.09.2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Ist im Falle einer Erst-, Wieder- Folgebelegung eines Grabes der verbleibende Zeitraum des erteilten Grabnutzungsrechts kürzer als die Ruhefrist, so ist die Zeit bis zum Ablauf der sich neu ergebenden Ruhefrist das Grabnutzungsrecht zu verlängern. Die Gebühr für die Verlängerung beträgt für jedes Jahr bei Einzel-, Familien- und Doppelfamiliengräbern 1/20 der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze und ist im Voraus zu entrichten. Für die Verlängerung bei Urnengräbern, Urnennischen, anonymen Urnengräbern, Baumgräbern und im Stelenbeet beträgt die Gebühr für jedes Jahr 1/15 der in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze und ist ebenso im Voraus zu entrichten.“

2. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Bei Rückgabe von Grabstätten bzw. Verzicht auf ein Grabnutzungsrecht in Fällen, bei denen die vorgeschriebene Ruhefrist abgelaufen ist, werden die nicht verbrauchten Grabgebühren nicht erstattet.“

3. § 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.



Art. 2

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Rückersdorf,
GEMEINDE RÜCKERSDORF